

Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 33 (1934)

Artikel: Der zweite Aufstand im Kanton Basel : Fortsetzung der Abhandlung
"Die Entstehung der Dreissiger Wirren im Kanton Basel"

Autor: [s.n.]

Kapitel: II: Die Verschärfung der Lage im Juli

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-114653>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

auf die Provokationen einzulassen und selbst auf Weisung der Statthalter nicht gegen die Knabenzüge vorzugehen. Wir werden auf den eigentümlichen Gegensatz zwischen der Polizeidirektion und den Statthaltern später noch zu sprechen kommen. Um den Unfugen ein Ende zu machen, erließ der Regierungsrat am 18. Juni ein strenges Verbot der Umzüge mit einer Einschärfung der Verordnung über die Wirtshauspolizei.

*II. Die Verschärfung der Lage im Juli*¹⁰⁰⁾.

1. Die Theorie der wirtschaftlichen Revolutionsgründe.

Andreas Heusler hat es getadelt, daß die Regierung die Ausführungsgesetze zu den in der Verfassung aufgenommenen Postulaten nicht rasch genug ausgearbeitet habe. Der Grund der Verzögerung war in erster Linie auf ein staatsrechtliches Prinzip zurückzuführen. Der alte Kleine Rat vertrat die Auffassung, daß er nicht befugt sei, die mit der Verfassung zusammenhängenden Fragen noch zu erledigen. Er wartete daher die Neuwahlen ab, welche infolge der sukzessiven Durchführung der Großratswahlen erst am 17. Mai erfolgen konnten. Gewiß war es bedauerlich, daß aus einer rein formal-juristischen Ursache kostbare Zeit verloren ging. Dagegen ist zu beachten, daß dies behutsame, auf eine weitere Tätigkeit zunächst resignierende Vorgehen der Mentalität der damaligen radikalen Politiker entsprach, welche der alten Regierung mit dem Dahinfallen der früheren Verfassung jede staatsrechtliche Kompetenz absprachen. Hatte nicht eine Kampfschrift der Insurgentenpartei verkündet: „Die alte Regierung wird abgesetzt und abgeschafft... Der Rabe wird beim Sterben kein Schwan und die Nachttaube keine Taube; ebensowenig eine schlechte Regierung beim Absterben noch gut, etc.“¹⁰¹⁾.

Infolge dieser konstitutionellen Bedenken konnte erst am 28. Mai eine Kommission zur Beratung von Ausführungsgesetzen ernannt werden. Ihr gehörte auch Dr. Emil Frey an. Andreas Heusler bezeichnete ihre Zusammensetzung als glücklich und stellte ihr das Zeugnis aus, daß sie in unverkennbarem freisinnigem Geist gearbeitet habe. Sie begann mit der Revision des Großratsreglements, eines gewiß nützlichen Geschäfts, da für die künftigen Beratungen des Großen Rats der schleppende Ge-

¹⁰⁰⁾ Trennung A 11—12; Heusler I S. 22 ff.

¹⁰¹⁾ S. I. Teil S. 342.

schäftsgang vereinfacht werden mußte; dagegen war es ohne weiteres klar, daß dieses Traktandum die Herzen der Bauern nicht höher schlagen ließ.

Gleich verhielt es sich mit andern staatsrechtlichen Aufgaben. Heusler war nicht der einzige Basler gewesen, der eine rasche Durchführung der gesetzlichen Reformen wünschte. In der Sitzung des Großen Rates vom 16. Mai hatte Von der Mühl und in derjenigen vom 15. Juni der Stabshauptmann Wilhelm Geigy eine Reihe von andern Traktanden genannt¹⁰²⁾, mit denen sich die genannte Kommission beschäftigen sollte, wie eine neue Organisation der Landgerichte, den Erlaß eines modernen Gemeindegesetzes, eine Erleichterung der Montierungssteuer und vor allem die baldige Ausscheidung der Gemeindewaldungen.

Am letztern Geschäft war den Bauern hauptsächlich gelegen; die Erfüllung ihrer Wünsche gestaltete sich indessen nicht so einfach. Wie wir im ersten Teil (S. 202) ausführten, war zu ihren Gunsten in der neuen Verfassung das Prinzip festgesetzt worden, daß diejenigen Hochwälder und Allmenden, für welche kein Eigentum des Staates, einer Korporation oder einer Privatperson nachgewiesen werde, als Gemeindegut gelten sollten. Darauf pochten nun die Bauern; es stand jedoch fest, daß sie sich in den meisten Fällen in einem juristischen Irrtum befanden. Nach der Erwerbung der Herrschaftsgebiete auf der Landschaft durch die Stadt Basel war ursprünglich den Gemeinden der Nutzen am überflüssigen Holz in allen Wäldern überlassen worden. Später ergab sich aber die Notwendigkeit, einen Teil der Wälder im Unterschied zu den unberührt bleibenden Hochwaldungen nach forstmäßigen Regeln zu bewirtschaften und vor dem Zugriff der holzlüsternen Bauern freizuhalten. Für diese Wälder, die unter strenger Forstkontrolle standen, war die Bezeichnung „Staatswälder“ aufgekommen, und daraus schlossen nun die Gemeinden, daß die Hochwaldungen keine Staatswälder, sondern Gemeindewaldungen seien, was jedoch dem historischen Rechte widersprach. In Wirklichkeit interessierten sich die Bauern natürlich nicht um die staatsrechtliche Frage der Ausscheidung der Eigentumsrechte. Die juristischen Begriffe waren ihnen gleichgültig; um die freie, schrankenlose Ausnützung der Wälder war es ihnen zu tun. So hatten die Bauern den Verfassungsartikel verstanden und waren sehr enttäuscht, als nach der Annahme der Verfassung die Forstpolizei fortfuhr, Holzfrevler abzufangen und zu bestrafen. Überall ging dies freilich nicht. Im Bezirk Waldenburg waren die Beamten unsicher geworden und hatten

¹⁰²⁾ „Basler Zeitung“ Nr. 55 und 70, „Baslerische Mitteilungen“ S. 239 ff.

infolge der feindseligen Einstellung der Bevölkerung des Bezirkshauptortes mit der strengen Aufsicht nachgelassen. Die Bauern hatten nun ihr neues „Verfassungsrecht“ derart ausgeübt, daß der Statthalter am 24. April vor den vielen Holzfreveln warnen mußte, durch welche der einzige Reichtum der Gemeinde, die Waldungen, zweck- und nutzlos aufgezehrt werde. Der Rat erließ deshalb am 30. April im Kantonsblatt ein Verbot weiterer Holzfrevel. Damit war für viele Bauern der „Schwindel“ der neuen Verfassung nachgewiesen, und es half gewiß nicht viel, daß am 29. Juni eine besondere Kommission ernannt wurde, um alle mit den Waldungen zusammenhängenden Fragen durch rechtshistorische Untersuchungen abzuklären. Sie kam infolge der späteren Wirren nie zu ihrem Ziel; erst das eidgenössische Schiedsgericht brachte im Teilungsprozeß die Entscheidung und zwar, wie Heusler S. 27 schreibt, „mehr durch Zerschneiden als durch Lösen des Knotens“.

Als erfreuliche Erscheinung kann hervorgehoben werden, daß die Statthalter gemäß den Einschärfungen des Bürgermeisters Frey in dieser Periode bemüht waren, sich mit der Bauernschaft auf einen guten Fuß zu stellen und ihre Wünsche kennen zu lernen. Paravicini gab das allgemeine und wohl richtige Rezept an, daß den Bauern ein Besuch der Statthalter weniger erwünscht sei als umgekehrt ein freundlicher Empfang in der Statthaltereie, wenn jene dort irgendwelche Geschäfte zu besorgen hatten. Er gebe sich alle Mühe, den Bauern entgegenzukommen und bei diesen Anlässen mit ihnen auch die allgemeinen Fragen zu besprechen; so könne er durch Aufklärung viel Gutes bewirken.

Im Untern Bezirk hatte Dietrich Iselin am 19. April aus Gesundheitsrücksichten demissioniert; sein Nachfolger, der Notar Christ, der bisherige Statthalter von Waldenburg¹⁰³⁾, hatte seine Stelle am 1. Juli angetreten. Seine Besprechungen mit den Bauern nahmen einen verheißungsvollen Anfang. Sogar die Einwohner in der revolutionär gesinnten Gemeinde Muttlenz schienen ihm Vertrauen entgegenzubringen; sie unterbreiteten ihm einige Wünsche, die vernünftig klangen. Das erste Begehren hatte einen sehr modernen Anstrich. Als brennendes Vorortsproblem wurde ein kommunaler Wohnungsbau postuliert mit den gleichen Begründungen, wie sie bei uns heute verwendet werden. Mehrere arme Familien konnten den Hauszins nicht aufbringen; die Notlage war umso größer, als sie viele Kinder besaßen; „die daraus

¹⁰³⁾ Als Statthalter-Verweser von Waldenburg bezeichnete die Regierung am 25. Juni August La Roche, J. U. C. und Kriminalrichter, den Sohn des Appellationsrats.

entspringende Unreinlichkeit“ schreckte die Vermieter ab. Bereits hatten Pratteln und andere große Gemeinden eigene Häuser erworben; auch MuttENZ wollte ein Wohnhaus für drei bis vier kinderreiche Familien kaufen und wünschte die Beteiligung des Staates in Form eines Darlehens, das mit den bisherigen Wohnungszuschüssen der Gemeinde zu verzinsen wäre.

Der nicht auf eine einseitige Parteibrille eingeschworene „Schweizer Bote“ rühmte damals die sozialen Bestrebungen im Kanton Basel. Er anerkannte, daß sich der bekannte Wohltätigkeitssinn der Stadt Basel wiederum an einem eklatanten Fall bewiesen habe¹⁰⁴⁾ und hob ferner hervor, daß auch auf der Landschaft gemeinnützige und wohltätige Vereine entstanden; so werde in Pratteln von privater Seite für arme Waisen, verwahrloste Kinder und verschuldete Haushaltungen gesorgt.

Ein zweites Begehren der MuttENZer besaß eine Reminiszenz in der Vergangenheit; es berührte ebenfalls eine Vorortsfrage. Die Bauern beklagten sich darüber, daß in ihrem Banne mehrere Stadtbürger Landgüter aufgekauft und durch sukzessive Arrondierungen vergrößert hätten. Diese blieben infolge Vererbung in der gleichen Familie in der sogenannten toten Hand. Dadurch werde den Bauern, besonders dem Mittelstand und jungen Anfängern, die Möglichkeit entzogen, Landgüter zu einem erschwinglichen Preise zu erwerben.

Im Einundneunziger Wesen (1691) hatte die Stadtbürgerschaft unter vielen andern Anträgen¹⁰⁵⁾ erleichternde Bedingungen für den Ankauf von Landgütern gewünscht. Damals war die Regierung diesem Verlangen entgegengetreten mit den Worten: „Es wäre zu besorgen, daß von vermöglichen Bürgern den Bauern die besten Güter weggenommen würden; sie würden zu Tagelöhnern und Bettlern gemacht. Die Güter, welche einmal in der Bürger Hand kämen, würden den Bauern schwerlich wieder zuteil... Das Publikum hat das Interesse, daß die Bauern und Untertanen nicht von ihren Gütern kommen.“ Der Beleg zeigt, daß die Basler Regierung in der Zeit, welche für die Bauern im allgemeinen eine sehr harte war, sich bestrebte, ihre wahren Interessen gegenüber den Wünschen der städtischen Bürgerschaft in Schutz zu nehmen, sogar in jenen Tagen, da sie selbst sehr starken Angriffen ausgesetzt war.

¹⁰⁴⁾ „Schweizer Bote“ Nr. 26. Eine private Sammlung in Basel hatte für die Gemeinde Nußhof, welche die Verfassung einstimmig verworfen hatte, trotzdem innert zwei Tagen das Geld für ein neues Schulhaus zusammengebracht. S. auch Mitteilungen für den Kanton Basel, S. 8. Betreffend die Leistungen an die landwirtschaftliche Armenschule, s. „Basler Zeitung“ Nr. 79 vom 9. Juli.

¹⁰⁵⁾ Basler Neujahrsblatt 1931, S. 49.

Den Weinbauern des Untern Bezirks lag die Abschaffung des Weinohmgeldes am Herzen. Die Bewohner von Benken behaupteten stolz, wenn man dadurch den Preis ihres Weines etwas herabsetzen könnte, würde er dem Elsässer und Markgräfler vorgezogen. Daneben bewiesen die Benkener eine löbliche Initiative für eine wirtschaftliche Förderung ihres Dorfes; sie hätten gerne die Verkehrsverbindung mit Basel verbessert und anboten sich, eine Straße zu erstellen, wenn die Regierung ihnen das Material besorgen wollte.

Mit diesen Begehren, deren Bewilligung der Statthalter Christ der Regierung empfahl, war ein deutlicher Fingerzeig für die innere Politik gegeben. Durch solche wirtschaftliche Verständigungen zwischen den Gemeinden und der Obrigkeit wäre eine produktive Arbeit ermöglicht worden; praktische Erfolge verlangte das Landvolk, nicht papierene Verfassungsartikel. Für die Bestrebungen zur Hebung der wirtschaftlichen Lage des Bauernstandes waren die Wege geebnet; eine vernünftige Ziele verfolgende Bauernpartei hätte auf alle Vertreter der Landschaft, welche allein schon die Majorität im Großen Rat besaßen, und außerdem auch auf zahlreiche Freunde des Landvolkes in der Stadt zählen können, ob nun die letztern sich mehr zu einer konservativen oder liberalen Gruppe hielten. Ein Zeuge hiefür war der rechtsstehende Ratsherr Andreas Heusler, der sein Bedauern darüber ausgesprochen hat, daß die Opposition auf jede fruchtbare Politik verzichtet habe; er hat auf die Möglichkeit hingewiesen, daß die Führer der Gegenpartei solche Postulate sich für spätere Beschwerden hätten reservieren wollen. Damit hat er eine Politik angedeutet, die ja heute extremen Volksführern etwa vorgeworfen wird mit der Unterschiebung des Motivs, daß man in erster Linie eine Zufriedenheit der Masse verhindern müsse. Wir möchten den Landschäftler Führern vom Jahre 1831 eine solche bewußte Taktik nicht zuschreiben. Es lag wohl eher Verständnislosigkeit für die eigentlichen Interessen und Wünsche des Bauernstandes vor. Diese Annahme scheint nun allerdings mit einer in neuester Zeit aufgestellten Theorie in Widerspruch zu stehen.

Der Bundesrichter Dr. K. A. Brodtbeck¹⁰⁶⁾ teilte unsere Auffassung, daß die Proklamation der Verfassungsgrundsätze durch die Führer der Landschaft im Jahre 1831 auf die Bauernschaft keine Anziehungskraft ausgeübt habe, da ihr nur wirtschaftliche Fragen wichtig gewesen seien. Er ist aber unseres Erachtens viel zu weit gegangen, wenn er den gesamten Ursachen-

¹⁰⁶⁾ „Die Trennung Basels im Lichte des Bundesrechts“, 1932.

komplex der Dreißiger Wirren in rein wirtschaftlichen Faktoren erblickt und das Abrollen des politischen Prozesses mit allen Unruhen und kriegesischen Verwicklungen als eine bloße, automatisch einsetzende Reihe von Folgeerscheinungen der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung Europas hingestellt hat. Gewiß war die Julirevolution, das Signal für die Bewegung in der Schweiz, der Exponent einer nationalökonomischen Umstellung gewesen, indem der zum Wohlstand gelangte Bourgeoiskreis in Paris, vereint mit der niedrigeren, aber einen gleichen Erfolg anstrebenden Bevölkerungsschicht des städtischen Kleinbürgertums, die politische Macht annektierte. Damit kann indessen nur das Aufkommen des Liberalismus in den schweizerischen Städten erklärt werden. Logischerweise hätte nach einem wirtschaftlichen Gesetz dem durch die Handels- und Industriekreise repräsentierten Freisinn der Stadt Basel ein *reaktionärer* Gegner erwachsen müssen in der rein agrarischen Landschaft, die in den altväterischen Wirtschaftsformen befangen war. Was hatten denn die kaum des Lesens kundigen Bauern mit dem städtischen Geist der französischen Metropole gemeinsam?

Andererseits war die geistige Einstellung der Führer auf der Landschaft der Art nach keineswegs heterogen gegenüber der Mentalität, welche die Schöpfer der Verfassung geleitet hatte. Auch jene dachten in Wahrheit „städtisch“ und nicht bäuerisch, indem sie die gleichen Postulate verfochten, die in der Verfassung niedergelegt waren, nur in einem potenzierten Maß und mit dem Willen, sie als Waffe für die Annexion der überragenden politischen Macht auszunützen. Nicht um einen Kampf für Ideale, für die heilige Überzeugung von entgegengesetzten Weltanschauungen wurde das Herzblut geopfert; nein, um eine Kraftprobe handelte es sich. Diesen Gedanken hat der bedeutendste unter ihnen, Gutzwiller, in seiner im Exil geschriebenen Verwahrung vom 1. Juni dem Sinne nach bekannt¹⁰⁷⁾.

Nicht allein das Ziel war gleichartig, sondern auch das Milieu, in welchem die Insurgentenführer sich bewegten. Keiner

¹⁰⁷⁾ Einsendung in der „Appenzeller Zeitung“ Nr. 86: Er gab zu, daß sich der Kampf in der Hauptsache nur um das Repräsentationsverhältnis gedreht habe, also um die sichere Majorität im Großen Rat; 1814 habe die Stadt ihre Privilegien gewollt, 1831 die Landschaft die Rechtsgleichheit (im Sinne des Stärkeverhältnisses im Großen Rat). „Es ging nur um den Zweck.“ Die Forderung eines Verfassungsrates sei von untergeordneter Bedeutung gewesen; das Land hätte darauf verzichten können. Besonders eigenartig ist das Zugeständnis, daß die Landschaft kein Interesse gehabt habe, die Regierung zu bekämpfen, weil ihr Wechsel vom Großen Rat bereits beschlossen gewesen sei. Aber weshalb dann der Aufstand und die Hetze?

bebaute die eigene Scholle, keiner aß das selbst erzeugte Brot. Städtisch, zum größern Teil kleinstädtisch, waren ihre Bildung und ihr Beruf. Vergleichen wir z. B. die Zusammensetzung der ersten Provisorischen Regierung: 1 Advokat, 1 Freiherr und abgedankter Berufsoffizier, 1 kleiner Fabrikant¹⁰⁸⁾ und 2 Krämer, 3 Wirte (!), 1 Müller, 2 alte Beamte, 1 Schuldenbote, 1 Tierarzt und 1 behäbiger Liestaler Bourgeois. Verwandtschaftlich eng verbunden mit ihnen waren ein zweiter entlassener Offizier (Jakob v. Blarer) und ein vierter Wirt, zugleich Tierarzt (Kummeler). Welcher von ihnen hätte nicht gerade so gut als Basler Bürger leben können? Der einzige Vertreter der Landwirtschaft, der Senn Strub auf dem Reisen, war gegen seinen Willen gewählt worden und hatte sich nach wenigen Tagen geflüchtet.

Ungefähr entsprechend war der Personenkreis, welcher im Sommer 1831 die Geschicke der Landschaft leitete. Nun standen an der Spitze zwei Juristen, ein rein theoretisch ausgebildeter, durch eine Übergehung verärgelter Privatdozent, der in seinen Doktrinen und seinem Auftreten zum Fanatismus neigte, aber anderseits in den Tagen der Entscheidung (22.—30. August) sich als recht wetterwendisch erwies. Sein Gegenbild war der durch seinen liederlichen Lebenswandel und seine Schuldenwirtschaft berüchtigte frühere Statthalter von Waldenburg, Dr. J. J. Hug. Seine Wohnung hatte er mit den kostbarsten, unbezahlten Möbeln ausgestattet; meist ging er Liebesabenteuern nach und war bei der großen Überschwemmung des Waldenburgertales im Sommer 1830 nirgends zu finden, so daß die Abhilfe nicht rechtzeitig organisiert werden konnte. Seinen politischen Charakter hatte dieser Herr selbst am besten dadurch kommentiert, daß er am 4. Januar 1831 die Statthalterei illuminierte, aber seine Teilnahme an der Landsgemeinde der Regierung gegenüber damit rechtfertigte, daß er nur den Spion habe spielen wollen¹⁰⁹⁾.

Ebenso schwer ist es, bei den gescheiterten Söldner Unteroffizieren, den Fourieren Rosenburger, Johann Martin, Rudolf Kölner und dem Feldweibel Heußler, an eine warme Liebe zum Bauernstand zu glauben. Rosenburger war aus der holländischen Armee desertiert und verriet als Statthalter von Liestal bis zum Spätherbst 1830 nur vornehme Allüren.

Von Kölner berichtete der „Vaterlandsfreund“ unwider-

¹⁰⁸⁾ Plattner besaß eine Baumwollspinnerei in Nieder-Schöntal.

¹⁰⁹⁾ Die „Bündnerzeitung“ brachte in der Beilage zu Nr. 43 seine Lebensgeschichte, von Hug in der Hauptsache als richtig zugegeben (Nr. 47). Ueber seine Stellung am 8. Dezember s. S. 73.

sprochen, daß er wegen einer Meuterei mit einer Strafe von 100 Stockprügeln aus dem Schweizerregiment Bleuler in Frankreich ausgestoßen worden sei ^{109a)}). Er hatte, so wenig wie Rosenburger und Dr. Hug, in seinem ganzen Leben nie eine landwirtschaftliche Arbeit verrichtet.

War etwa der Spitzenführer Dr. Gutzwiller mehr mit den Bauern verwachsen? Nach der Theorie war er ein sein Leben für das Volk einsetzender Demokrat vom reinsten Wasser, in Wirklichkeit ein seines Hochmutes wegen selbst bei seinen politischen Freunden verhaßter ¹¹⁰⁾ Streber. Er erreichte schließlich sein Ziel und wurde ein vornehmer Finanzmann.

Zu den den Aufstand lancierenden Politikern, die den Bauern innerlich fern standen, gesellte sich das Gros der vielen Wirte, angefangen mit Singeisen „zum Wilden Mann“ bis herab zu den verschiedenen „Schlüssel“- „Rößli“- „Engel“- „Sonne“- „Mond“- und „Bad“-Wirten, die wir bereits gelegentlich erwähnt haben. Nicht vergessen sei ihr Gesinnungsgenosse, der Bierbrauer Debary in der Stadt. Welchen Anteil hatten diese Wirte an den bäuerlichen Sorgen? Sie waren sogar wirtschaftliche Gegner der Bauern, da ihnen eine Einfuhr von fremden Weinen willkommen sein mußte, um entweder an diesen selbst zu verdienen oder um mit der Konkurrenz auf den Preis des einheimischen Weines drücken zu können. Gar keinen Kontakt mit dem Bauernvolk besaßen ferner die nur hochdeutsch und französisch sprechenden Freiherren von Blarer, der hohe Beamte Appellationsrat Singeisen und der bescheidenere ehemalige Postoffiziant Debary, der zuerst seine Vaterstadt an die Feinde verraten hatte und einige Monate später seine neuen Brüder an die Regierung verkaufen wollte ¹¹⁰⁾). Besonders auffallend ist die Beteiligung der Landärzte und Tierärzte an der Bewegung ¹¹¹⁾.

Die Zusammenstellung der politischen Spitzenorganisation zeigt, daß keine geheimnisvollen nationalökonomischen Gesetze die Führer getrieben haben. Keine agrarischen Interessen leiteten

^{109a)} „Vaterlandsfreund“ Nr. 63, auch betreffend Rosenburger, Martin und Heußler; indirekt bestätigt im „Schweizer Republikaner“. Beiblatt S. 51.

¹¹⁰⁾ Aussagen von Dr. Frey und Johann Martin: Trennung A 14, 29. VIII. und 11. IX.; über Kölners Antipathie s. u. sub. D.

^{110a)} Trennung A 21, 2—5 I 32; Weber S. 119. Am 19. September hatte er sich stolz als Rentier bezeichnet. Trennung U 2, S. 227.

¹¹¹⁾ Die beiden Bezirksärzte Stingelin zu Pratteln und Völlmy zu Sissach, Dr. Gaß in Muttentz und Dr. Kaus in Arlesheim; die Doktoren und Chirurgen Gutzwiller von Therwil und Moser in Waldenburg. Tierärzte: Meyer in Itingen, Kummler in Mönchenstein, Zeller in Liestal, Jörin in Binningen.

die Bewegung¹¹²⁾, sondern der Ehrgeiz einer halbgebildeten Bevölkerungsschicht, die politische Aspirationen geltend machte, deren sie bisher als „Provinzler“ gegenüber der in der Stadt konzentrierten Regierungsmacht hatte entbehren müssen. Diese durch ein persönliches Minderwertigkeitsgefühl in politischer Beziehung veranlaßte Einstellung wurde sodann in einem nicht feststellbaren Grade gesteigert durch die ähnliche psychologische Verfassung einer kleinen Stadtgemeinde, des in früheren Zeiten schon aufsässigen Liestals mit seinem irredentistischen Geiste¹¹³⁾. Von hier, vom städtischen Weichbild, nicht von der ländlichen Scholle, wurde der Geist des Aufstandes inspiriert, weil die Politiker, nachdem ihnen die Verfassung bereits die Rechtsgleichheit gewährt hatte¹¹⁴⁾, die Konjunktur für günstig erachteten, um den Kampf ums Ganze zu führen und am Verluste der besiegten Stadt selbst zu gewinnen. In diesem Sinne können wir uns der allgemeinen These von Brodtbeck (S. 60) anschließen: „Wo man gar mit vollen Backen die „Ideale“ gegen den „Materialismus“ preist, da ist man bestenfalls zu denckträge, einer Sache auf den Grund zu gehen.“

An die Sorgen und Wünsche der Bauernbevölkerung, an eine segensreiche Arbeitsgemeinschaft zwischen Städtern und Bauern, zwischen Behörden und Gemeinden dachten die Leiter der großen politischen Aktionen im Baselbiet nicht; das Ergebnis ihrer Wirksamkeit war daher eine Zerstörung der Gemeinschaft, statt der wirtschaftlichen Verbindung eine gegenseitige Abschnürung, die Vernichtung aller wirtschaftlichen Beziehungen, Abbau statt Aufbau, der Verlust des Hinterlandes für die Stadt und die Verarmung der das städtische Kapital entbehrenden Bauernsame.

2. Das Verhältnis zur Eidgenossenschaft.

a) Die eidgenössische Garantie der Verfassung.

Der 19. Juli brachte der Basler Regierung und der Stadt Basel einen sehr schönen Erfolg: Die Anerkennung und Gewähr-

¹¹²⁾ Nur scheinbar spricht gegen diesen Satz die Aufstellung der finanziellen Forderungen des Birsecks, die wir im I. Teil, S. 202 ff. gewürdigt haben. Auch Brodtbeck (S. 89 Anm.) anerkannte, daß diese wirtschaftlichen Beschwerden vernünftigerweise keinen Anlaß zu einem Aufstand hätten bieten können.

¹¹³⁾ Vgl. J. J. Brodtbeck, S. 133. Es ist indessen zu beachten, daß nur ein kleiner Teil der städtischen Bürgerschaft offenbare Irredentisten waren. Die Mehrzahl scheute jede Gewalt und Kraftanstrengung und zog daher die bequeme „Neutralität“ vor (vgl. die Zeit nach dem 21. August).

¹¹⁴⁾ Ueber die einzige Beschränkung entsprechend der Regelung in den andern Stadtkantonen s. I. Teil, S. 191 ff.

leistung der neuen Verfassung durch die Tagsatzung ¹¹⁵⁾). Neben dem äußerst wichtigen Ereignis selbst war der Umstand höchst erfreulich, daß kein einziger Gesandter die Verfassung bekämpft oder auch nur die vorangegangenen Wirren im Kanton berührt hatte. Allerdings waren die Stände in Beziehung auf die Garantieerteilung nicht ganz einig. Aber die Bedenken einiger Gesandten waren allgemeiner Natur und hatten mit den speziellen Basler Verhältnissen nichts zu tun; sie wurden auch in der Diskussion vorgebracht, bevor die Verfassung von Basel zur Behandlung stand. Die Gesandtschaft von Zürich hob den staatsrechtlichen Unterschied zwischen einer Anerkennung und einer Gewährleistung der Verfassung hervor; sie hatte gegen die Genehmigung nichts einzuwenden, scheute sich jedoch, für eine eigentliche Garantie zu stimmen; soweit gehe ihre Instruktion nicht. Mit Recht wandte Glarus dagegen ein, daß diese Unterscheidung im Widerspruch stehe zu § 1 des Bundesvertrages. Wenn eine Verfassung mit dem eidgenössischen Staatsrecht im Einklang stehe, müsse sie auch durch die Eidgenossenschaft geschützt werden. Die radikalen Zürcher hegten offenbar die Befürchtung, daß die Tagsatzung auf Grund des Garantieprinzipes eines Tages genötigt werden könnte, in einem Kantone zum Schutze der Verfassung gegen eine freisinnige Volkspartei einzuschreiten. Vielleicht dachten sie an die Unterwerfung des Januar-Aufstandes durch die Basler Regierung; doch unterließen sie jede Anspielung; es ist daher eher anzunehmen, daß ihre Besorgnis durch die geschichtlichen Ereignisse früherer Jahrhunderte erweckt worden ist, wie denn auch der „Schweizer Bote“ damals gegen die Garantieerklärung unter Berufung auf das Stanser Verkomnis protestiert hatte: Es dürfe kein neuer Herrenbund gegen die Untertanen geschlossen werden. Den gleichen Gedanken äußerte Luzern mit dem Votum, daß die Gewährleistung der Verfassung auch zugunsten des Volkes gelten müsse, nicht nur für die Regierungen. Die Bedenken der Zürcher Gesandtschaft sind aus dem Grunde nicht verständlich, weil die Bundesgarantie ja nichts anderes als den Schutz der vom Volke angenommenen Verfassung gegen einen *ungesetzlichen* Umsturz bezweckte, aber selbstverständlich niemals den Sinn hatte, die Verfassungsgrundsätze in starrer Form auf ewige Zeiten zu konservieren und spätere auf gesetzlichem Wege durch die Volksmehrheit beschlossene Revisionen zu verhindern. Oder fürch-

¹¹⁵⁾ Eidgen. Abschiede S. 116—118; „Basler Zeitung“ Nr. 85 und 86; „Appenzeller Zeitung“ Nr. 116; „Schweizer Bote“ Nr. 30; „Neue Zürcher Zeitung“ Nr. 61; Heusler I, S. 33.

teten vielleicht die radikalen Zürcher den Schutz des Volkes durch die Bundesbehörde, wenn es in seiner Mehrheit einmal nicht radikal gesinnt sein sollte? Diese Sorge wurde in Beziehung auf den Kanton Basel in wenigen Wochen wieder aktuell; sie hat auch im nächsten Jahr das Siebner Konkordat geschaffen.

Zürich blieb am 19. Juli mit seiner staatsrechtlichen Distinktion isoliert. Andere Einwendungen erfolgten nur von konservativer Seite. Uri war gegen alle neuen Verfassungen mißtrauisch; sie seien nicht mit gehöriger Umsicht entworfen worden und würden daher nur von kurzem Bestand sein. Unterwalden lehnte jede Verfassung ab, welche die Pressefreiheit enthielt, da durch diese das Ansehen der Behörden und sogar der Diener der allerheiligsten Religion untergraben werden ¹¹⁶). Die Vertreter von Schwyz waren wegen der kriegerischen Wirren mit den äußern Bezirken abwesend, und Bern enthielt sich der Abstimmung, weil die alte Regierung der Meinung war, daß sie dieses wichtige Geschäft ihrer auf Grund der neuen Verfassung zu wählenden Nachfolgerin überlassen müsse. Wallis besaß keine Instruktionen. So kam es, daß Basel gerade von den meisten Gesandten, welche politisch auf seiner Seite standen, im Stiche gelassen wurde mit Ausnahme von Graubünden, Schaffhausen, Neuenburg und Genf ¹¹⁷). Dagegen wurde die Verfassung von den politischen Gegnern, den freisinnigen und radikalen Kantonen Zürich, Luzern, Zug, Glarus, Freiburg, Solothurn, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt anerkannt und, Zürich ausgenommen, förmlich garantiert. Wie illusorisch indessen diese Garantie war, sollte sich nur zu bald erweisen.

Von radikaler Seite schien einzig der Gesandte von Appenzell A.-Rh. in der Genehmigung der Basler Verfassung ein gefährliches Präjudiz zu wittern; er überraschte mit der Erklärung, daß seine Instruktion speziell in Beziehung auf die Basler Verfassung nichts enthalte.

Mit dem schönen Ergebnis von 15 (zum größten Teil freisinnigen) Standesstimmen, welche sich für die Anerkennung der Basler Verfassung ohne einen einzigen Gegenantrag ausgesprochen hatten, erzielte Basel einen glänzenden Sieg. Seine Gesandten konnten daraus entnehmen, daß alle Kantone die po-

¹¹⁶) Nachdem der Basler Gesandte den Schutz der Religion in seinem Kanton zugesagt hatte, versprachen die Vertreter von Unterwalden, dies ihren Kommittenten zu berichten.

¹¹⁷) Genf war freisinnig, unterstützte aber jeweilen aus föderalistischen Gründen Basel.

litische Entwicklung im Kanton Basel als abgeschlossen betrachtet; die Äußerungen der politischen Führer in der Großrats-sitzung vom 15. Juni schienen hinsichtlich des harmonischen Verhältnisses der Basler Regierung zur Tagsatzung voll bestätigt. Leider wurde jedoch dieser diplomatische Sieg noch am gleichen Tag beeinträchtigt durch die Behandlung eines andern Geschäfts, welches nicht so erfreulich verlief.

b) Die Protestschrift von Eglin und Konsorten.

Wir müssen zunächst nachholen, daß im Gegensatz zu den Großräten der Opposition, welche nach dem 15. Juni sehr niedergeschlagen waren, die vier Flüchtlinge im Elsaß, Eglin, Meyer, Martin und Buser durch die Contumacialurteile und die Ablehnung der Amnestie zu einem neuen Kampf angespornt wurden. Sie unternahmen mit der Ausgabe einer Broschüre einen Vorstoß, der nicht die einzige Ursache, aber doch ein wesentlicher Faktor für die neue Anfachung des Zerwürfnisses auf eidgenössischem Boden gewesen ist. So entfaltete diese an sich unbedeutende Kampfschrift, die weder als literarische Leistung noch als historische Quelle eine besondere Beachtung beanspruchen konnte, doch eine indirekte verhängnisvolle Wirkung.

Die in Mülhausen in der zweiten Hälfte des Juni gedruckte Schrift mit dem Titel: „Erklärung und Appellation an die Gerechtigkeit“, fand in den freisinnigen Gebieten der Schweiz und besonders im Kanton Basel eine starke Verbreitung. Dr. Gutzwiller hat sie nicht unterzeichnet, wurde indessen darin warm verteidigt. Im allgemeinen beschränkte sich der Protest gegen die Urteile darauf, die Teilnahme der einzelnen Führer an bestimmten Vorbereitungshandlungen des Januaraufstandes zu bestreiten. Solche Detailentlastungen waren natürlich nicht von wesentlicher Bedeutung, da die Auslösung des Aufruhrs selbst durch die flüchtigen Insurgentenchefs klar war. Von den bestrittenen Punkten haben wir einzelne schon im ersten Teile gewürdigt¹¹⁸⁾. In zweiter Linie verwandten die vier Autoren, wie auch Gutzwiller in seiner Verwahrung¹¹⁹⁾, die allgemeine These, daß die Urteile parteiisch seien. Denn die Stadt Basel und ihre Richter bildeten nur die eine Partei. Mit dieser Berufung könnte sich jeder

¹¹⁸⁾ Daß Gutzwiller an der zweiten Bubendorfer Versammlung nicht teilgenommen habe: S. 173; daß er bis zum 5. Februar in Basel geblieben sei: S. 224; daß er und seine Freunde nie an eine Erstürmung der Stadt gedacht hätten: S. 246, 247.

¹¹⁹⁾ „Appenzeller Zeitung“ Nr. 86; „Neue Zürcher Zeitung“ Nr. 47.

Angeklagte in einem Hochverrats- und Landesverratsprozeß der Strafe entziehen. „Welche Gerechtigkeit die nach Freiheit gerungenen Landbürger von diesen Themis-Priestern erlangen werden, läßt sich nur mit schmerzhaften Empfindungen denken.“

Wichtiger war die politische Seite der Broschüre. Sie unternahm zum erstenmal den Versuch, die Rechtsgültigkeit der Verfassungsabstimmung offen zu bestreiten. Für die Behauptung, daß die Verfassung ihre Annahme einzig den Umtrieben und Schreckensmaßregeln, Versprechungen und Drohungen verdanke, wurde allerdings kein Beweis erbracht, wenn man als solchen nicht die Bemerkung will gelten lassen, daß die Geistlichen für jene eingetreten seien¹²⁰⁾.

Auf schwachen Füßen stand ferner die Beschwerde, daß das Landvolk nicht mehr als acht Tage Zeit gehabt habe, die Verfassung zu prüfen; diese Frist sei für den Landmann zu kurz gewesen. Die der Wahrheit widerstrebende Dialektik¹²¹⁾ war umso eigenartiger, als die Führer der Unzufriedenen den Januaraufstand gerade damit begründet hatten, daß der Wille der Regierung, die Revision zu verschleppen, klar erkennbar gewesen sei¹²²⁾. Nun hieß es plötzlich, die Behörde habe zu stark pressiert.

Eine ähnliche rabulistische Sophisterei leisteten sich die Verfasser mit dem Argument, daß Buser und Eglin ihren als Mitglieder des Großen Rates geschworenen Eid nicht verletzt hätten; denn seine Gültigkeit sei am Ende des Jahres 1830 erloschen gewesen, weil er nach alter Sitte jedes Jahr erneuert werde. Das Gewissen der Autoren war offenbar wie ein Uhrwerk konstruiert; es mußte immer wieder aufgezogen werden, bevor es abgelaufen war. Nach ihrer Meinung konnte man die Treue gegenüber dem Vaterland nach Kalenderquartalen einteilen. Bis um Mitternacht des 31. Dezember mußte man den Eid halten; eine Minute später war der Verrat erlaubt. Hatte man vielleicht aus dem Grunde den Aufstand erst am 2. Januar angezettelt?

Der wichtigste Inhalt der Protestschrift betraf das von Vertretern der Landschaft jetzt zum ersten Male aufgestellte Postulat der Trennung; sie war nach der Darstellung der Kampfschrift notwendig: „Zwischen den Partheyen ist eine Scheidewand des Hasses und der Zwietracht, die ein halbes Jahrhundert nicht aus-

¹²⁰⁾ S. unsere Ausführungen S. 12.

¹²¹⁾ Der Verfassungsentwurf war bereits seit dem 3. Januar bekannt, während die Abstimmung erst am 28. Februar erfolgte. Gerade die Insurgenten hatten die Verbreitung des Entwurfs und der Aufklärungsschriften auf dem Lande verhindert (s. I. Teil, S. 236, 237).

¹²²⁾ S. I. Teil S. 190.

löschen wird, gezogen.“ Zu Unrecht wurde ferner die Beschwerde erhoben, daß das Landvolk mit vielen unnötigen Abgaben belastet sei ¹²³).

Im nächsten Abschnitt schwächten die Verfasser das Begehren nach Trennung dadurch etwas ab, daß sie sich mit der durch die Schweizerische Nation hergestellten Volkssouveränität begnügen wollten. Wie irrig in dieser Beziehung die Berufung auf die freisinnigen Verfassungen der regenerierten Städtkantone gewesen ist, haben wir dargetan ¹²⁴). Namentlich hinkte der Vergleich mit Schaffhausen.

Auch in diesem Kanton war wegen der Repräsentation im Großen Rat ein kurzer Bürgerkrieg ausgebrochen. Die Stadt besaß $\frac{1}{6}$, das Land $\frac{5}{6}$ der Einwohner. Im Verfassungsentwurf vom 5. Mai 1831 hatte die Stadt, ohne aus dem vorangegangenen Aufstand im Kanton Basel für sich weise politische Lehren zu ziehen, 36 Abgeordnete, d. h. 43 % statt der arithmetisch richtigen 17 % beansprucht. Das Land erhielt 48 Großräte (57 statt 83 %). Nachdem schon vor und nach Neujahr in Hallau und Schleithem Unruhen erfolgt waren, zogen die Bauern des Klettgau am 16. Mai vor die Stadt und sprengten das Mühlentor. Eine Gewehrsalve zwang sie jedoch zur Flucht. Die Verwerfung der ersten Verfassung durch das Volk am 23. Mai veranlaßte die Stadt nur zu einem kleinen Nachgeben. Im Einverständnis mit den eidgenössischen Repräsentanten Sidler und von Muralt sicherte sie sich am 2. Juni immerhin noch das Doppelte ihres arithmetischen Anspruchs ¹²⁵). Dies erschien der ganzen Schweiz als billig und gerecht ¹²⁶).

c) Die Démarche des Kantons Aargau.

Die durch den ablehnenden Großratsbeschluß und die Protestschrift der Exilierten wiederum in der schweizerischen Öffentlichkeit aufgerollte Amnestiefrage veranlaßte den Kanton Aargau zu einem Einschreiten. Wir hatten im ersten Teil Gelegenheit gehabt, die Loyalität der Aargauer Regierung gegenüber der Stadt Basel mehrfach zu rühmen. Die Verfassungen der regenerierten Kantone hatten indessen eine wichtige Veränderung des staats-

¹²³) S. I. Teil S. 200 ff.

¹²⁴) I. Teil S. 195 und 363 ff.

¹²⁵) 30 von 78 Abgeordneten. (= 38,5 statt 17 %) Johannes Winzeler, die Staatsumwälzung im Kanton Schaffhausen von 1831. (1931.)

¹²⁶) Die „Basler Zeitung“, Nr. 58, gab sich alle Mühe, die ungerechte Behandlung der Stadt Basel durch die Eidgenossenschaft im Verhältnis zu Schaffhausen nachzuweisen.

rechtlichen Verhältnisses der kantonalen Organe zur Eidgenossenschaft gebracht, indem der Große Rat die Zuständigkeit erhalten hatte, in allen Angelegenheiten von großer politischer Bedeutung die Instruktion der Tagsatzungsgesandten zu bestimmen. So hatte auch der Große Rat des Kantons Aargau¹²⁷⁾ am 23. Juni einen Antrag behandelt, welcher den Gesandten den Auftrag erteilen wollte, auf der Tagsatzung die Amnestiefrage im Kanton Basel zur Sprache zu bringen. Einer der prominenten Politiker, *Dr. Thanner*, erklärte trotz der Mißbilligung des Aufstandes seine Sympathie für die Forderungen des Landvolks hinsichtlich der Verfassungsrevision. Der überlieferte Ausspruch, ihm blute das Herz über die kleinliche Rachsucht Basels, zeigt klar, wie die Stadt Basel immer unter der nur oberflächlichen Sachkenntnis in den andern Kantonen zu leiden hatte. Nicht die Rachsucht, sondern die geheime Furcht vor der Wiederkehr der Insurgentenführer war für die Basler Regierung maßgebend gewesen, was etwas später, am 4. August, die Begnadigung von Mesmer genügend bewies. In diesem Zeitpunkte hatte jedoch die falsche Beurteilung des Basler Charakters schon zu viel geschadet. Der üble, auf einer Massensuggestion beruhende Eindruck wurde in einem ganzen Jahrhundert nicht mehr verwischt.

Selbst der große Friedensfreund Heinrich Zschokke konnte es sich nicht versagen, in das Feuer zu blasen, indem er emphatisch verkündete: Basel habe Blut vergossen, das um Rache schreie. Es half nicht viel, daß er sich dann noch rechtzeitig auf seine Mittelmannsrolle besann und neben dem Hieb gegen „die störrischen Anhänger des Alten“ auch den „stürmischen Radikalverbesserern“ im Kanton Basel einen gelinden Verweis erteilte. Der Große Rat beauftragte am 24. Juni die Gesandtschaft, an der Tagsatzung auf die Erteilung der unbeschränkten Amnestie zu dringen. Zu ihren Gunsten konnten die Basler einzig den Umstand buchen, daß die ihr Vertrauen genießenden Herren *Dr. Bertschinger* und *Lützelschwab* zu Gesandten ernannt wurden.

In der Sitzung der Tagsatzung vom 19. Juli brachte *Karl Bertschinger* auftragsgemäß seinen Antrag vor¹²⁸⁾. Der Basler Gesandte, *German La Roche*, widersetzte sich sofort energisch der Behandlung dieses Geschäfts, unter Berufung auf § 4 des Reglementes, wonach mit Ausnahme von dringenden Fällen alle Anträge einzelner Stände zuerst den sämtlichen Kantonen zum Zwecke der Instruktionserteilung vorgelegt werden mußten, be-

¹²⁷⁾ S. „Basler Zeitung“ Nr. 74, S. 339 und 340. „Neue Aargauer-Zeitung.“

¹²⁸⁾ Eidg. Abschiede S. 116 ff. „Basler Zeitung“ Nr. 85. „Neue Zürcher Zeitung“ Nr. 60 und 61. „Schweizer Bote“ Nr. 30. Heusler I, S. 32 und 33.

vor die Tagsatzung auf ihre Beratung eintreten durfte. Gleichzeitig verwahrte sich La Roche gegen eine Antastung der Souveränität seines Standes. Der Gesandte von Aargau bemerkte, daß er das Geschäft für dringlich ansehe. Im allgemeinen eidgenössischen Interesse müsse man Dringlichkeit an der Schwelle großer Ereignisse anerkennen; worauf La Roche wieder replizierte, die Tagsatzung könne unmöglich auf einen bloßen Antrag hin in einer derart wichtigen Sache einen Beschluß fassen, ohne überhaupt nähere Gründe für das Begehren vernommen zu haben. Der Stand Aargau sei verpflichtet, seinen Antrag durch ein ausführliches Memoriale genau zu begründen. Bertschinger erwiderte im Eifer, offenbar unüberlegt, daß er sich eine solche Schrift ersparen könne, da über den Gegenstand in allen öffentlichen Blättern genug zu lesen sei. Diese Blöße benützte La Roche schnell mit der Gegenerklärung, er vernehme zum erstenmal, daß Zeitungen die Stelle von amtlichen Vorlagen an die Tagsatzung vertreten könnten.

Schließlich suchten Bertschinger und der Zürcher Gesandte den etwas aufgeregten Herrn La Roche zu beschwichtigen. Jener gab die huldvolle Erklärung ab, daß er keine Intervention und keine Beeinträchtigung der Basler Souveränitätsrechte beabsichtige; es handle sich nur um eine allerdings dringliche, aber durchaus freundschaftliche, bundesbrüderliche Einladung an den Stand Basel. Der Gesandte von Zürich glaubte, die beste Formel für eine Vermittlung gefunden zu haben, indem er den Mitstand Basel bat, durch eine hochherzige Entschließung einer Entscheidung zuvor zu kommen und der Bundesbehörde eine peinliche Beratung zu ersparen. La Roche erwies sich indessen als guter Logiker durch den Nachweis, daß nach diesem Vorschlag der Stand Basel sogar das Recht verliere, seinen Standpunkt der Tagsatzung gegenüber zu verteidigen. Wenn er der Einladung Zürichs Folge leisten müßte, so werde die äußerst wichtige Frage dadurch bereits entschieden, ohne daß die Tagsatzung von der einen oder anderen Seite überhaupt irgendwelche Gründe vernommen habe. Die Argumentation von La Roche war vollständig richtig. Die Anträge der beiden Gesandten beruhten tatsächlich auf der Denkweise: Ich kenne die Gründe von Basel nicht, aber ich mißbillige sie.

Staatsrechtlich war gegen den Protest von La Roche nichts einzuwenden. Die Redewendungen seiner Gegner bedeuteten nichts anderes als die Wiederaufnahme des alten Spiels von Ende Januar, als die Tagsatzung zuerst formell feststellte, daß sie nicht befugt sei, sich in die inneren Angelegenheiten des Kantons

Basel einzumischen, indem sie lediglich einen Wunsch aussprechen dürfe, während die radikale Mehrheit der Siebner Kommission keinen Zweifel darüber aufkommen ließ, daß sie diesen „Wunsch“ als Befehl auffasse.

Die Basler Gesandtschaft behielt recht; die Tagsatzung lehnte die sofortige Behandlung des Antrages von Aargau ab. Für Basel hatten sich hauptsächlich Graubünden und Genf eingesetzt; der letztere Stand verwahrte sich wie bei den früheren Anlässen gegen jede Einmischung der Bundesbehörde in die kantonalen Souveränitätsrechte.

Der äußere Erfolg hatte die Taktik des Gesandten La Roche mit der energischen und schlagfertigen Abwehr sanktioniert, und doch kann man ihm den Tadel nicht ersparen, daß er die staatsmännische Klugheit vermissen ließ. Allerdings ist eine retrospektive Beurteilung immer leichter als das Finden der richtigen Erkenntnis im Zeitpunkte der kritischen Entscheidung. Wir können uns leicht den Gedankengang des Gesandten vorstellen und sein irrtümliches Verhalten als begreiflich entschuldigen. Für ihn war gewiß in erster Linie der neuliche Entscheid des Großen Rats maßgebend. Wie die Regierung in der Sitzung vom 15. Juni den Angriff der innern Opposition mit fester Hand abgeschlagen hatte, fühlte er sich verpflichtet, als Wachtposten auf eidgenössischem Boden die Ruhe und Sicherheit seiner Vaterstadt zu verteidigen. Leider hatte ihn der Aargauer Angriff zu nervös gemacht, so daß er den Kampf mit einer unklugen Hitze führte¹²⁹⁾, die ihn zu einer wenig diplomatischen Unfreundlichkeit gegenüber dem Großen Rate des Kantons Aargau verleitete¹³⁰⁾; selbst sein Gesinnungsgenosse Andreas Heusler bekundete, sein starres Auftreten bei der Tagsatzung habe Anstoß erregt.

Die kleine durch das Rededuell ausgelöste Verstimmung gegen Basel schien freilich gegenüber dem Vertragungsentscheid selbst bedeutungslos zu sein. Wenn sich aber La Roche als Sieger fühlte, so täuschte er sich über die kritische Bedeutung der Stunde. Das neue Auftauchen der Amnestiefrage in der eidgenössischen Politik hätte eine viel sorgsamere Behandlung erfordert, und zwar umso mehr, als sich außer den Zürcher Gesandten auch die Vertreter von Solothurn, Appenzell, Thurgau und St. Gallen sachlich zum Aargauer Antrag bekannten. Damit war

¹²⁹⁾ „Schweizer Bote“ Nr. 30. „Neue Zürcher Zeitung“ Nr. 61.

¹³⁰⁾ Er hatte den Vorwurf erhoben, daß der Aargauer Große Rat aus verschiedenen Elementen zusammengesetzt sei, von welchen vielen daran liegen möge, „ihre Helfershelfer“ im Kanton Basel aus der Klemme zu ziehen.

die zu optimistische Einstellung des Bürgermeisters Frey und der Herren La Roche und Vischer in der Sitzung des Großen Rats vom 15. Juni widerlegt, und damit erhielt nun der wegleitende Gedanke des Großratsbeschlusses, daß die Erregung einer Unzufriedenheit durch die Ablehnung der Amnestie das kleinere Übel sei gegenüber der Rückkehr der Insurgentenführer, einen Stoß. Wohl hatte die Basler Regierung auf dem staatsrechtlichen Fundament des Bundesvertrages die Beschlüsse der Tagsatzung direkt nicht zu fürchten, umso mehr jedoch den Rückschlag der Polemiken in den radikalen Kantonen¹³¹⁾ und, was erfahrungsgemäß damit zusammenhing, ein neues Aufflammen der Aufstandsgelüste in der Landschaft. Daher wäre es die Aufgabe eines gewandten, sich jeder neuen Konjunktur anschmiegenden Diplomaten gewesen, mit den radikalen Führern auf der Tagsatzung zu einer vernunftgemäßen Verständigung zu gelangen. Wie die einzelnen Bedingungen der Vereinbarung gelautet hätten, wäre weniger wichtig gewesen als die Tatsache der Verständigung selbst. Dadurch wäre endlich einmal unzweideutig dokumentiert worden, daß der Kanton Basel in die Reihe der regenerierten Kantone eingetreten sei. Die Stadt Basel hätte von da an als Bundesgenossin und nicht als Feindin des schweizerischen Freisinns gelten müssen. Mit einer politisch-staatsrechtlichen Sicherung, d. h. mit der Feststellung, daß die Basler Politik mit den allgemeinen Richtlinien der freisinnigen Partei übereinstimme, wäre der Stadt Basel weit besser gedient gewesen als mit der ängstlichen Fernhaltung der Flüchtlinge; das Arrangement über ihr Schicksal wäre nur noch ein Punkt von sekundärer Bedeutung gewesen.

Allerdings müssen wir zugeben, daß diese Auffassung nicht direkt beweisbar ist. Eine eigentliche Garantie hätten die Basler nicht besessen, daß die radikale schweizerische Partei den Frieden ehrlich gehalten und aufstandslüsterne Gesinnungsgenossen auf der Landschaft desavouiert hätte. Soweit sich aber eine in der Vergangenheit abgeschlossene politische Entwicklung unter der Annahme veränderter Umstände überhaupt konstruieren läßt, können wir doch in der Hauptsache zwei Argumente anführen: Einmal die fast wunderbare Bereitwilligkeit, mit welcher die freisinnigen Gesandten die Basler Verfassung anerkannt hatten. Dieses Mo-

¹³¹⁾ Der von La Roche durchgesetzte Rückweisungsbeschluß hatte notwendigerweise die Wirkung, daß sich die kantonalen Parlamente mit der Amnestiefrage wieder befassen mußten. Damit schaffte La Roche seinen radikalen Gegnern den besten politischen Agitationsstoff. Es zeigte sich bald, daß die Verschleppung der Stadt Basel schadete. Die Zeit arbeitete nicht für sie, sondern gegen sie.

ment hätte die Basler veranlassen sollen, nunmehr, nachdem sie ihre Verfassung nicht allein unter dem kantonalen, sondern auch unter dem eidgenössischen Dach glücklich untergebracht hatten, mit größerem Optimismus in die Zukunft zu sehen. Mit dem Glauben an die Möglichkeit einer dauerhaften Verständigung wäre diese auch erreicht worden.

Die zweite Tatsache, welche hiefür spricht, ist die Gestaltung der Verhältnisse im Kanton Schaffhausen. Der ewige Friede, welcher dort auf den blutigen Kampf folgte, widerlegt am besten die oft gebrauchte Phrase, daß im Kanton Basel eine harmonische Vereinigung der Parteien durch das vergossene Blut verunmöglicht worden sei.

Daß German La Roche nicht an die Inauguration einer neuen, seiner ganzen Mentalität widerstrebenden Politik dachte, sondern sich einzig zur Verteidigung der Basler Machtposition berufen fühlte, kann man ihm nicht vorwerfen; man kann es nur bedauern. Für seinen Kollegen, den Staatsrat Lukas Merian, der als Ersatzmann des Bürgermeisters fungierte, kam ein Abweichen von den durch die Basler Behörden festgelegten Richtlinien noch weit weniger in Frage. Aber auch Frey selbst hätte, wenn er damals auf der Tagsatzung anwesend gewesen wäre, nicht über seinen eigenen Schatten springen können. Er hatte so wenig wie die Mehrzahl seiner Mitbürger die schwere Kunst verstanden, in den letzten Monaten kaltes Blut zu bewahren und sich der die Gemüter verhetzenden Wirkung des Januaraufstandes mit dem sich daran anschließenden, Verleumdungen, Gift und Haß ausspeienden Papierkrieg zu entziehen.

Ein Abweichen der Basler vom Wege der juristischen oder politischen Gerechtigkeit kann in jener Zeit nicht mit Grund behauptet werden. Dagegen erwies es sich, daß die Stadt zwar eine große Anzahl von sehr gebildeten und sehr gewissenhaften Staatsmännern besaß, die aber gerade mit dem Mangel behaftet waren, daß sie im Gefühle ihrer eigenen Rechtschaffenheit und befangen in der unseligen Überzeugung, einen Kampf um das Recht führen zu müssen, den Streit mit der Gegenpartei viel zu sehr als einen Prozeß ansahen, in welchem am Ende aller Enden der gerechte, unparteiische Richter fehlte. Statt dessen wären kühl berechnende Diplomaten nötig gewesen, Charaktere, welche frei von den Regungen der menschlichen Natur die Feinde nicht als Geschöpfe von Fleisch und Blut ansehen, sondern als Schachfiguren, die man auch auf der Gegenseite schon und sogar vorrücken läßt, wenn es rätlich erscheint. Wie hätte Basel beim Abschluß eines großzügigen Friedens durch die Berufung von Dr. Gutz-

willer in den Kleinen Rat die ganze Schweiz verblüffen können! Dabei hätte diese Maßregel bei der Zusammensetzung der 17-köpfigen Regierung gar keinen Schaden angerichtet. Den Baslern aber wäre damals ein solcher Vorschlag als Wahnwitz und Hochverrat erschienen.

d) Die Vorstellungsschrift vom Juli 1831.

Der dritte Angriff, der gegen die Stadt Basel auf eidgenössischem Boden gerichtet wurde, bestand in der Einreichung einer von 1876 Landbürgern unterzeichneten Petition an die Tagsatzung; sie begnügte sich nicht mehr mit einem Wunsch nach Amnestie; vielmehr stellte sie kühn das Begehren auf Trennung; der Verfasser dieser „Vorstellungsschrift“¹³²⁾ war Dr. Hug¹³³⁾.

Den Hauptteil der Schrift bildete, wie dies auch bei den früher erwähnten Preßprodukten der Opposition meist der Fall gewesen ist, eine entstellte Schilderung der Basler Ereignisse seit der Juli-Revolution. Der Regierung warf man die Ablehnung eines Verfassungsrates und die Usurpierung der Verfassungsarbeiten vor und rechtfertigte damit die Wahl einer neuen Regierung. Scherzhafte Entgleisungen von der historischen Wahrheit, wie z. B. den Satz, daß das Landvolk im Januar nur unterlegen sei, weil es im Gegensatz zu den Regierungstruppen dem Gebote der eidgenössischen Gesandtschaft auf Waffenniederlegung sofort Gehorsam geleistet habe¹³⁴⁾, gestattete man sich im Gedanken, daß der Leser die Sache wohl nicht besser wissen werde.

Ganz gleich verhielt es sich mit den folgenden, ernster zu nehmenden Darstellungen über die brutale und blutige Unterjochung der besiegten Partei durch die Regierung¹³⁵⁾, welche den Grundsatz der verjüngten Eidgenossenschaft, die Volkssouveränität, als schweres Kapitalverbrechen, als Hochverrat verfolgt und bestraft habe. Der Sophismus des listigen Dr. Hug verstand es sodann, die vom Großen Rat durch den Erlaß des Amnestiegesetzes verliehene Gnade in das Gegenteil zu verkehren und die

¹³²⁾ Der vollständige Titel lautete: „Vorstellung der Landschaft Basel an die hohe Tagsatzung in Bezug auf die Mißverhältnisse zwischen Stadt und Land aus Anlaß der neuen Verfassung und dadurch entstandenen Wünsche auf eidgenössische Intervention oder Unterstützung des Trennungsbegehrens.“ Gedruckt im Juli 1831 in Sursee bei Anton Schnyder.

¹³³⁾ Weber, Dissertation S. 68.

¹³⁴⁾ Die Insurgentenarmee war bei Ankunft des Gesandten, am 16. Januar, schon vollständig zersprengt gewesen.

¹³⁵⁾ Auch ein Hieb gegen die verhaßten Pfarrer fehlte nicht durch Gleichstellung der „geistlichen“ mit der weltlichen Polizei.

Anwendung eines Ausnahmegesetzes, das zur Zeit der Tat noch gar nicht bestanden habe, zum Justizverbrechen zu stempeln: „Wir sind bestraft worden, weil wir das Amnestiegesetz übertreten haben.“ Allzu sehr überspannte er den Bogen mit der Wiederholung des dem Fanatismus von Dr. Emil Frey entstammenden Argumentes¹³⁶⁾:

„Es war nicht Milde, wohl aber ein *großes Unglück* für den Kanton, daß die alte Regierung nicht wagen wollte, der Basler Gesetzgebung gemäß, welche bei todeswürdigen Verbrechen keine Begnadigung und die Amnestie überhaupt nicht kennt, Tausende von Landbürgern dem Gericht und dem Hochgericht zu überliefern.“

Ende Januar war der blutdürstige Sadismus der Basler Regierung vor der ganzen Schweiz verkündet worden. Jetzt, nachdem die Schauermähren nicht mehr aufrecht erhalten werden konnten, wurde es der Regierung als Sünde angerechnet, daß sie nicht alle Teilnehmer des Aufruhrs hatte hinrichten lassen. Das war doch gewiß ein sehr starkes Stück, welches leider zeigt, welchen Höhepunkt der Demagogie sich die Führer der Opposition leisten konnten, ohne bei der Landbevölkerung und der Tagsatzung die helle Empörung auszulösen. Nicht einmal eine bloße Ablehnung machte sich bemerkbar¹³⁷⁾.

Der aktuellere Teil der Petitionsschrift unternahm den Versuch, in jenem Zeitpunkte schon die Anerkennung der Unabhängigkeitspartei als gleichberechtigte Regierungsautorität zu eringen, indem sie unter Hinweis auf die Regelung im Kanton Schwyz das Recht einer besondern Gesandtschaft für das Landvolk verlangte¹³⁸⁾.

Eine wörtliche Wiedergabe ist für den folgenden im Schlußteil enthaltenen pathetischen Appell an die Gesandten der Tagsatzung angezeigt. Zunächst wurden sie unter glücklicher Verwendung des Vergleiches mit der aus dem Osten gegen Mitteleuropa heranrückenden Cholera gewarnt, nicht blind zu sein „gegen ein aus den verderblichsten Stoffen sich stets fort erzeugendes moralisches Gift, das bereits in den Eingeweiden der Eidgenossenschaft wühlt und namentlich in dem Kanton Basel, der

¹³⁶⁾ S. o. S. 45.

¹³⁷⁾ Nebenbei sei erwähnt, daß Hug die Bestrafung von „ganzen Klassen“ des Volkes verkündete und damit den Eindruck erweckte, daß Gefängnisstrafen oder mindestens hohe Geldbußen ausgesprochen worden seien. Die falsche Legende ist bis zur heutigen Stunde in der Literatur haften geblieben (s. I. Teil S. 318).

¹³⁸⁾ „Der Eidgenosse“ hatte schon am 15. Juli gefordert, daß die Gesandten der Basler Regierung, gleich wie die von Schwyz, nicht mehr als Vertreter des ganzen Kantons anerkannt werden dürften (Nr. 56).

zu den glücklichsten der Schweiz gezählt werden könnte“. Hierauf folgte die Krönung der *adhortatio*, die im Sinne des herrschenden politischen Geistes als ein Meisterstück des rede- und schreibgewandten Dr. Hug gelten kann:

„Wenn die übrige Eidgenossenschaft die Morgenröte einer friedlichen politischen Zukunft in froher Herzenserhebung begrüßt, müssen wir mit zerknirschem Gemüt, voll Trauer über unverdiente Härte, nicht des Schicksals, sondern der Menschenhand, beinahe von allen Freunden verlassen, das schwere Wort aussprechen, daß wir mit Schrecken dem Zeitpunkt entgegensehen, wo das Volk inne werden wird, auch die Verzweiflung sei eine Mutter der Freiheit.“

Der gleiche Dr. Hug hatte am 8. Dezember, nach dem Beschlusse des Großen Rates über die Verfassungsrevision, die Regierung versichert, daß im Bezirk Waldenburg Achtung vor Gesetz und Obrigkeit, Liebe zum Vaterland, Wunsch nach Frieden und einem glücklichen Ausgang rege seien. Es ständen keine Unruhen zu befürchten, wenn auch „vielleicht hie und da von *ein-fältigen, pöbelhaften Schreiern* unzeitige Bemerkungen gefallen seyen“.

Das Begehren der Vorstellungsschrift lautete prinzipiell auf die Wahl eines Verfassungsrates durch eidgenössische Vermittlung und sekundär auf Trennung der Landschaft von der Stadt mit Anschluß an einen Nachbarkanton.

Die Oppositionspartei betrieb die Sammlung der Unterschriften während des Monats Juli eifrig unter der Landbevölkerung; bis zum 24. Juli brachte sie aus 37 Gemeinden 1876 Unterschriften bei ¹³⁹⁾.

Dr. Hug hatte in einem Propagandaschreiben seinen Mitbürgern die Sache in einem sehr harmlosen Sinne mundgerecht gemacht und dem Volksbegehren, welches sich als Forderung auf Abtrennung eines Landesteils auch nach den modernen Strafgesetzen als Landesverrat darstellt ¹⁴⁰⁾, den Schein eines rührenden, kindlich unschuldigen und demütigen Bittganges, einer Prozession gegeben: „Vertrauensvoll, wie es sich guten Kindern geziemt, wollen wir uns, da es noch Zeit ist, unserer guten Mutter, der hohen Tagsatzung, als der obersten eidgenössischen Behörde nahen, Ihr ohne Hehl, treu unsere Klagen vorbringen. Sie wird uns nicht trostlos von sich stoßen ¹⁴¹⁾.“

¹³⁹⁾ Später wurde die Zahl noch auf 2156 vermehrt.

¹⁴⁰⁾ Was würde wohl heute den Unterzeichnern einer ähnlichen Petition in einem Teil Rußlands oder auch in Südtirol bevorstehen?

¹⁴¹⁾ Trennung A 12, 26. VII.

Nach den Angaben der Statthalter hatten die Unzufriedenen eine Anzahl der Unterschriften dadurch gewonnen, daß sie auf manchen Bögen der Petition die verfängliche Stelle mit dem Trennungsbegehren weggelassen hatten ¹⁴²⁾.

Am 24. Juli reisten die Herren Dr. J. J. Hug, Peter Hügin von Oberwil, Heinrich Vogt von Frenkendorf ¹⁴³⁾ und der Maler Johann Senn von Liestal nach Luzern, um der Tagsatzung die Petition nebst einem von ihnen unterzeichneten Begleitschreiben zu überbringen. Zur Verstärkung der Aktion trafen auch die Herren Rosenburger, Niklaus Singeisen und Berry-Brüderlin in Luzern ein, wo gleichzeitig Stephan Gutzwiller und der radikale Ludwig Snell sich um die Gunst der Tagsatzungsherren bemühten ¹⁴⁴⁾.

Ende des Monats übersandten die Herren Dr. Hug und Johann Senn lithographierte Schreiben an alle Stände mit der dringenden Bitte, ihre Gesandten zugunsten der Petition zu instruieren ¹⁴⁵⁾.

Trotz diesen eifrigen Versuchen um Beeinflussung der Tagsatzung hatte die Petition in den nächsten Monaten keine direkte Wirkung. Amrhyn legte sie am 11. August der Tagsatzung vor mit dem Protest des Basler Gesandten, der sich darauf berief, daß die Untertanen eines Kantons kein Petitionsrecht an die eidgenössische Behörde besäßen; die Tagsatzung legte die Schrift zur Kanzlei und behandelte sie erst im September. Schneller war der indirekte Einfluß in Baselland spürbar.

C. Der Aufstand und seine Bekämpfung.

I. Die gegnerische Einstellung auf beiden Seiten.

1. Das Schüren der Bewegung auf der Landschaft.

Einen noch stärkeren Druck auf die Tagsatzung suchten die Führer der Unabhängigkeitspartei auf ihrem eigenen Boden zu erzeugen; sie wußten genau, daß nach dem staatsrechtlichen Verhältnis der Eidgenossenschaft an eine Einmischung der eidgenössischen Behörde nicht zu denken war, solange im Kanton Basel die öffentliche Ruhe und Ordnung herrschte. Nur wenn diese gestört war oder wenigstens gestört schien, konnte die Opposition

¹⁴²⁾ Trennung A 12, 27. und 30. VII. unter Berufung auf die Aussagen des Gemeinderates in Buus.

¹⁴³⁾ „Ein aufgeblasener Simpel.“ Bericht Paravicini, Trennung A 12, 26. VII.

¹⁴⁴⁾ Basler Revolution, Bd. II. Schreiben von Appellationsrat La Roche vom 22. VII. „Basler Zeitung“ Nr. 85.

¹⁴⁵⁾ Trennung A 12, 1. VIII. „Appenzeller Zeitung“ Nr. 122/123.